



## VEREINSSTATUTEN

Stand: März.2026

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.

Einzelne Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden (Job-Sharing, Co-Funktionen)

**Verwendete Abkürzungen**

Turnverein	TV
Generalversammlung	GV
Jugend und Sport	J+S
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV

**Art. 1****Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit****1.1 Name**

**Der Turnverein Turbenthal ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.**

**1.2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist 8488 Turbenthal.

**1.3 Zweck**

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- der Stammverein und die Riegen können zusätzliche sportliche Aktivitäten, auch für Nichtmitglieder, anbieten
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

**1.4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des ZTV und des STV, dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

**1.5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

### **1.6 Datenschutz und -Sicherheit**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden.

Die Mitglieder des Turnverein Turbenthal sind einverstanden mit der Veröffentlichung von Fotos und Videos im Zusammenhang mit Vereinsanlässen auf der Homepage und den sozialen Kanälen des TV Turbenthal.

Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

**Art. 2****Vereinsstruktur****2.1 Riegen**

Dem Turnverein Turbenthal können verschiedene selbständige Riegen:

- Männerriege
- Frauenriege
- Turnveteranengruppe

und unselbständige Riegen:

- Jugendriege Knaben
- Mädchenriege
- Geräteriege
- Kinderturnen
- Eltern-Kind Turnen
- Jugendsektion
- Uffangbecki

angehören.

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnverein Turbenthal nicht widersprechen.

Riegen können durch Beschluss der GV gebildet, aufgenommen oder aufgelöst werden.

**Art. 3****Mitgliedschaft****3.1. Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.

**3.2 Mitturner**

Neueintretende Mitglieder, bis zu ihrer Aufnahme durch die Generalversammlung

**3.3. Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr vollendet hat. (Alterslimite gemäss STV).

**3.4. Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren Aktivmitglieder sind und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

- 3.5. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.6. Passive / Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.7. Eintritt** Der Eintritt als Mitturner kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein durch die GV.
- 3.8. Austritt** Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, muss jedoch spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.9. Streichung  
Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 4**

## **Rechte und Pflichten**

- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2. Stimm- und  
Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3. Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4. Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

- 4.5. Versicherungspflicht** Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente des SVK-STV.
- 4.6. Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## Art. 5

### Organe

#### 5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

#### 5.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Mutationen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Reglemente
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Die GV setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitglieder
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Revisoren

#### 5.3. Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum auf geeignetem Weg zu erfolgen.

#### 5.4. Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der GV auf geeignetem Weg eingereicht werden.

- 5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7. Abstimmung Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8. Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Turnstand** Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 5.10. Vorstand** Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr. Er konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus:
- Dem Präsidenten
  - Dem Kassier
  - Dem Aktuar
  - Übrige Mitglieder
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.
- 5.11. Interessenkonflikte** Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **5.12. Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

#### **5.13. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident und/ oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/ oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

#### **5.14. Präsident**

Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).

#### **5.15. Vizepräsident**

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

#### **5.16. Kassier**

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge

#### **5.17. Aktuar**

Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

#### **5.18. Techn. Leiter Aktive**

Den techn. Leiter Aktive obliegen die Leitung der Turnstunden. Sie besuchen den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

#### **5.19. Techn. Leiter Jugend**

Der Techn. Leiter Jugend ist verantwortlich für die Führung der Jugendriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs Jugend, bzw. den Leiter Höck der Geräteriege, der Region im ZTV oder stellt eine Vertretung dafür.

- 5.20. J+S Coach** Der J+S Coach ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der J+S Angebote verantwortlich. Er berät, unterstützt und beaufsichtigt die Leiter.
- 5.21. Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für 3 Jahre. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.22. Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 5.23. Reglemente und Pflichtenhefte** Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben. Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.
- 5.24. Archiv** Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv aufzubewahren.
- Art. 6 Finanzen (Kassawesen)**
- 6.1. Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
  - den Zinsen des Vereinsvermögens
- 6.2. Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben,
  - Verwaltungskosten
  - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
  - Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
  - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder)
  - Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärts-Entschädigung)
  - alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
  - allfällige finanzielle Unterstützung der unselbständigen Riegen soweit im Reglement vorgesehen.
- 6.3. Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes ist im Finanzreglement festgelegt.
- 6.4. Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- 6.5. Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Riegenleiter
  - Freimitglieder
- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der GV festgelegt.
- 6.6. Vermögen** Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.
- 6.7. Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Art. 7** **Publikation**
- 7.1. Verbandsorgan** Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des STV. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV enthalten.
- Art. 8** **Schlussbestimmungen**
- 8.1. Auflösung** Der TV Turbenthal besteht solange der Vorstand oder fünf Aktivmitglieder sich für die Fortführung desselben verpflichten. Für die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar der hiesigen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 8.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- 8.5. Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom März 2024

**8.6. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 20.März 2026 genehmigt worden.

**Turnverein Turbenthal**

Präsident:

Aktuar:

Karin Käser

Natalie Bölsterli

**Zürcher Turnverband**

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am ..... genehmigt.

Präsidium ZTV:

Die Geschäftsstelle des ZTV:

-----

-----